

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark **Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich **Berlin, 1859**

DCLXXV. Die von der Schulenburg und von Wustrow beklagen dich bei
dem Kurfürsten, daß die Rente, womit ihre Großmutter Gudela von Oberg
ein ewiges Licht auf der Burg zu Salzwedel gestiftet, dem Dom

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-54934

willighet. Actum Coram Henningk witkop, Jochim turitzen vnd Jost Vinzelberg, Burgermeister, Hans gribe vnd diderich chuden, kemerern, ahm Jare vnd daghe wu bauen.

Rach ber Urfdrift im Galgw. Archiv VIII, 8.

DCLXXV. Die von ber Schulenburg und von Wuftrow beklagen fich bei bem Kurfürsten, baß bie Rente, womit ihre Großmutter Gubela von Oberg ein ewiges Licht auf ber Burg zu Salzwebel gestiftet, bem Dom zu Berlin zugewandt worden, am 26. April 1545.

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst. Vnfere vnterthänige gehorsame vnd ganz willige Dienste find E. C. G. allezeit zunor bereit. Gnädigster Herr, E. C. G. bitten wir vntertäniglichen zu erkennen, dafz vnfer aller Grofzmutter Godela von Oberg feel. zwei geiftliche Commenden in E. C. G. Capelle auf dem Schlofz zu Soltwedel gefundiret vnd bestädiget hat, vnd vns als ihrer Tochter Kinder in ihren Testament besolen dieselbe Commenden, wen sie verledigen, wiederum zu verleihen vnd daran zu feyn, dafz die Gottesdienste vnd auch die Almosen hinfürder vnd zu ewigen Zeiten nach ihren lezten Willen ja mögten gehalten werden, laut der Fundation, so desfals darüber aufgerichtet. Nun vermag die Fundacie, dafz man alle Freitage XXIV armen leuthen in der berürten Kirchen zu Salzwedel einen iglichen einen Hering, einen Pfenning vnd ein Brod geben folle, doch dafz XII Armen des einen Freitags vnd die andern XII des andern Freitags die Almofen haben follen. Dazu fo giebt man den Armen zu S. Martini einen jeden ein paar Schuhe vnd ein paar Socken vnd hält ein brennendes Licht in E. C. G. Capelle auf der Burg. Nachdem denn E. C. G. Visitatoren dasselbige Licht abgetan vnd auszulöschen befolen, so haben sich vnsere Commendifien mit E. C. G. Visitatoren verglichen vnd vor chriftlich angesehen, vor sotanes ausgelöschnes Licht noch XII Armen leuthen ein jeden ein brod vnd einen Hering zu gebende, also dasz nun ihrer XXIV feyn, denen alle Freitage ihren lezten willen auszurichten mögt geben vnd den Commendisten solches zu halten befolen. Nun berichten vns vnsere Commendisten, dasz E. C. G. vor das ausgeloschne Licht bei ihnen lässet jährlich XIV fl. fordern in dem Thumb zu berlin vnd haben das E. C. G. Zöllner Veit Degener lassen befelen, solche XIV fl. von ihnen zu nemen. Gnädigster Churfürst und Herr, dieweilen unse Grofzmutter sodane Milde Almosen bestätiget, und uns des die Commendisten in Zeiten zu bestädigen vnd daran zu seyn gebeten, dasz die Allmosen zu ewigen Zeiten jo mögen wohl gehalten werden, fo wolten wir ja nicht gerne, dafz ihr lezter Wille folte gebrochen werden, denn wo darin einige Veränderung würde geschehen, besorgen wir vns die von Oberg würden vns auf vnfern gegebenen Revers dahin dringen, dafz fie die Gülden, so zu den Almosen gelegt, durch sie mögten abgewand werden, vnd können also die Summe ganz vnd gar aus vnfern Händen vnd dazu aus dem Fürstenthumb der Mark brandenburg, welches vns zu groffen Schimpf vnd Schaden könnte gereichen, bringen. Wir erfaren auch Gottlob, dafz E. C. G. den andern Geschlechtern als Bartensleuen, Aluensleuen vnd andern in ihren geistlichen Lehnen keinen Intracht lassen thun, solches verhoffen wir auch E. C. G. vns in dem gnädiglich verschonen mit vnterthäniger sleifziger bitten, E. C. G wolle dem Zöllner gnädiglich besehlen lassen, sich der Anforderung der XIV Gulden bei vnfern Commendisten wolle enthalten vnd vns über andere Geschlechter nicht lassen beschweren, angesehen, dasz es ein christlich guht Werck ist. Das wollen wir sämtlich vnd sonderlich mit vnsern gehorsamen vnterthänigen verpflichtigen Diensten mit allen, was wir vermögen, vngespartes Fleiszes gerne vnd willig verdienen, vnd bitten auf dieses E. C. G. gnädige Antwort. Datum Bezendorff, am tage Jubilate, Anno im XLV.

E. C. G.

gehorfame willige Vnderthanen Christohf, Probst zu Distorff, Friz der ältere, Jürgen, Friz, Albert, Gebrüdere vnd Vettern von der Schulenburg, Antonius vnnd Friederich, Gebrüder von Wustrou fämmtlich.

Gerden's Dipl. I, 407-410.

DCLXXVI. Kurfürst Joachim's Bescheib auf die Vorstellung berer von der Schulenburg und von Wustrow wegen bes ewigen Lichts zu Salzwebel, vom Jahre 1545.

Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd Churfürst, vnsern Grusz zuuor, Lieben getreuen. Wir haben eur Schreiben vnd bitten, belangend das abgetane brennende Licht in der Capelle vnfers Schloffes zu Soltwedel und was wir deshalb verordnet, empfangen vnd vernomen, vnd können vns folcher Verordnung der Koften folches Lichts in vnfer Stifft hieher wohl erinnern, achten auch das chriftlich vnd gut feyn, dafz folg gestift erhalten, vnd do es an den Orten dahin es gestistet nicht geschehen kan, dasz es an den Orten, wo es geschicht, bestalt, vnd weil die Vicarien funst etliche Almusen gegeben vnd von dem Lichte vor alters nichts dazu kommen, haben wir die Kosten des Lichts hieher in vnser Stist gewand. Es können sich auch vnfere Visitatores der angezogenen Vereinigung zu den Almosen nicht erinnern. Begehren demnach gnädiglich, wollet euch des auch nicht befchweren, denn habt ihr das Licht zuuor in berürter Capellen, die vnser ist, leiden müssen, so wollet solches auch nicht in vnsern Stifft alhie beschweren, vod ob ihr gleich der Vicarien Patronen wäret, so hättet ihr doch in diesen Dingen, da wir nichts abthun, sondern vielmehr die geschehne Stiftung erhalten, vns nicht Maasze zu stellen, wir auch solches gegen dem Ordinario zu verantworten, vnd den Rechten auch Reichs Abschieden gemäsz ist. Wollen wir euch in Antwort hinwieder nicht verhalten und seind euch in Gnaden geneigt. Datum Anno MDXLV.

Gerden's Dipl. I, 410-411.